



Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 22.02.2022

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	5 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	100 €
1.2.1	Einzelfall	10 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	15 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 5 € bis 25 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen bis zu 10 Jahren	180 €
2.1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	495 €
2.1.3	ein Zuschlag zu 2.1.1 und 2.1.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30 %
2.2.	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	im Urnengrab	163 €
2.2.2	in Urnenstelen	87 €
2.2.3	in Urnenbaumgräbern	130 €
2.2.4	ein Zuschlag zu 2.2.1. 2.2.2 und 2.2.3 für Beisetzungen an S Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30 %
2.3	Überlassung eines Reihengrabs	
2.3.1	für Personen bis zu 10 Jahren	210 €
2.3.2	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	550 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	320 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Wahlgrab-Doppelgrab	1.650 €
2.5.2	Urnenwahlgrab, Größe wie Urnenreihengrab	420 €
2.5.3	Urnenstele	1.300 €
2.5.4	Urnenbaumgrab	950 €
2.5.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1. bzw. 2.5.2.	
2.5.5.2	Das Nutzungsrecht wird auf volle Jahr vergeben und berechnet.	

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2.6	Friedhofshalle	
2.6.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	300 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzelle je angef. Tag	70 €
2.6.3	Benutzung des Kühlkatafalks je angef. Tag	8 €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.7.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	75 €
2.7.2	Zuschlag zu 2.7.1 in besonders erschwerten Fällen von je	50 %
2.7.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	200 €
2.8	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Friedhofsordnung vom 17.11.09 von je	50 %
2.9	Verlegung von Wegen, Platten oder Trittplatten durch die Gemeinde zwischen den Grabstätten in Höhe der entstandenen Selbstkosten	
2.10	Stellung eines weiteren Leichenträgers	
2.10.1	je Person	59,50 €